

Gestützt auf Art. 32 des Gebührenreglements der Gemeinde Bottighofen vom 1. Januar 2017 erlässt die Gemeindebehörde die nachstehende Benutzungsordnung.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für das Dorfzentrum, das Hafenbetriebsgebäude sowie alle Grundstücke/Anlagen der Gemeinde Bottighofen.

§ 2 Organisation

Der ordnungsgemässe Betrieb und die Benutzung von Räumen und Anlagen wird von folgenden Organen sichergestellt und überwacht:

- Gemeindebehörde
- Gemeindeverwaltung
- Hauswartung

II Aufgaben

§ 3 Gemeindebehörde

Die Gemeindebehörde beschliesst über folgende Angelegenheiten:

- Benutzungsordnung
- Festsetzung der Nutzungsgebühren
- sie kann Veranstaltungen untersagen oder besondere Vorschriften erlassen

§ 4 Gemeindeverwaltung

Der Gemeindeverwaltung obliegen folgende Aufgaben:

- sie überwacht im Auftrag der Gemeindebehörde die Einhaltung dieser Benutzungsordnung
- sie regelt und überwacht die administrativen und betrieblichen Abläufe
- sie löst Probleme und entscheidet bei Unstimmigkeiten im Rahmen dieser Benutzungsordnung
- sie kann Veranstaltungen untersagen oder besondere Vorschriften erlassen

§ 5 Hauswartung

Der Hauswart

- überwacht die Benutzung der Räume und Anlagen mit Weisungsrecht gemäss der vorliegenden Benutzungsordnung
- hat die Aufsicht über die benutzten Räume und Anlagen
- ist verantwortlich für Reinigung, kleiner Unterhalt, Pflege von Gebäude, Mobiliar und Umgebung
- ist verantwortlich für die Bühne und die dazugehörigen Einrichtungen
- überwacht und betreibt die technischen Einrichtungen
- leitet die Übergabe/Rückgabe der gemieteten Räume und Einrichtungen an den Benutzer/Veranstalter und die Abnahme nach der Benutzung

- kann die Bedienung der techn. Einrichtungen Dritten übertragen
- überwacht die Einhaltung der Vertragsbedingungen während der Benutzungsdauer
- erstellt zu Handen der Inkassostelle nach jeder Nutzung/Veranstaltung ein Protokoll

III Veranstaltungen

§ 6 Reservierungen

Reservierungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Reservationsstelle berücksichtigt. Zwischen Freitag-Abend und Sonntag-Abend kann nur ein Anlass gebucht werden. Zwischen zwei Anlässen sind mindestens ein halber Tag für Reinigungsarbeit frei zu halten. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf feste Belegungstermine und Benutzung. Gesuchsteller aus Bottighofen werden bevorzugt.

§ 7 Vertrag

Für jede Veranstaltung wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen. Bei Vertragsabschluss kann eine Anzahlung bis zur Höhe der Benutzungsgebühr und eine Kautions verlangt werden. Diese beträgt für das Hafengebäude Fr. 1'000.— und für das Dorfzentrum Fr. 2'000.—.

Bei einem Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen kann die Gemeinde Bottighofen das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Der Veranstalter ist auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung der Anlagen und Herausgabe eventuell weiterer Vertragsgegenstände verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

§ 8 Gebührentarif

Für die Benutzung des Dorfzentrums, der Hafentube und allen übrigen Einrichtungen und Anlagen ist eine Benutzungsgebühr gemäss Gebührentarifblatt zu bezahlen

§ 9 Rücktritt von der Vereinbarung

Führt der Benutzer die Veranstaltung nicht durch, so werden folgende Ausfallentschädigungen fällig:

- | | |
|--|-------------------|
| - bis 6 Monate vor dem Veranstaltungstermin: | keine Gebühren |
| - bis 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin: | 50% der Gebühren |
| - unter Monat vor dem Veranstaltungstermin: | 100% der Gebühren |

Diese Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Lokalitäten für diesen Zeitpunkt anderweitig vermietet werden können.

Der Vermieter kann von der Vereinbarung zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder der Verstoß gegen öffentliches Interesse.

Tritt der Vermieter in einem der obengenannten Fälle vom Vertrag zurück, so werden allfällig gemachte Anzahlungen und Kautionen zurückbezahlt. Entgangener Gewinn kann vom Benutzer nicht geltend gemacht werden.

IV Benutzungsordnung

§ 10 Sorgfaltspflicht

Räume mit Inventar sind mit entsprechender Sorgfalt zu nutzen. Die Anordnungen des Hauswartes oder dessen Vertreter sind zu befolgen.

§ 11 Sicherheit, Ordnungsdienst

Der Mieter hat selbst und auf eigene Kosten für die Sicherheit und Ordnung in und ausserhalb des Gebäudes/Anlagen zu sorgen. Er kann verpflichtet werden, einen Ordnungsdienst und ein Saalwache zu stellen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Parkordnung auf öffentlichen sowie den zugeteilten Plätzen.

Die Bestimmungen in den **Sicherheitsmerkblättern** sind strikte einzuhalten.

§ 12 Veranstaltungszutritt

Die zuständigen Organe der Gemeinde Bottighofen und die Polizei / Securitas haben uneingeschränkt Zutritt zu allen Veranstaltungen in den Räumen/Anlagen der Gemeinde Bottighofen. Sie haben sich entsprechend auszuweisen.

§ 13 Bewilligungen

Das Einholen von externen Bewilligungen (Arbeitsbewilligung, Aufführungsrechte usw. ist Sache des Mieters.

§ 14 Aussenanlagen

Die Benutzung der Aussenanlagen muss vom Vermieter bewilligt werden.

§ 15 Übernahme und Rückgabe

Die Benutzer stellen das Hilfspersonal für das Einrichten und Aufräumen. Steht kein Personal zur Verfügung oder erfolgt die Reinigung unvollständig oder nicht zum vereinbarten Termin, werden die Aufwendungen gemäss Gebührentarif verrechnet. Die Räumlichkeiten/Anlagen sind in jedem Fall **besenrein** zu übergeben. Die Sauberkeit wird kontrolliert und kann im Bedarfsfall durch Dritte auf Kosten des Mieters gereinigt werden. Die Abfallentsorgung hat durch den Mieter zu erfolgen. Abgabetermine für die Räumlichkeiten sind mit der Hauswartung zu vereinbaren.

§ 16 Dekorationen

Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Hauswartung angebracht werden. Nägel, Schrauben, Heftklammern etc. sind als Befestigungsmittel an Mobilien und Immobilien grundsätzlich verboten. Dekorationen müssen den Brandschutz-Vorschriften entsprechen.

§ 17 Proben

Den Benutzern stehen vor einer Veranstaltung Bühne, Schminkraum und Garderoben für eine Probe unentgeltlich zur Verfügung.

Die Mieter haben keinen Anspruch auf bestimmte Termine.

§ 18 Bühnen- und Saaleinrichtungen

Die Einrichtung und Bedienung technischer Anlagen obliegt der Hauswartung oder einer durch diese ermächtigte Person. Die Anweisungen der Hauswartung sind strikte zu befolgen.

§ 19 Restauration

Es steht allen Benutzern/Veranstaltern frei, eine Restauration selbst zu betreiben oder Dritte damit zu beauftragen. Jegliche Art der Bewirtung wird durch den Mieter organisiert und liegt auch vollumfänglich in dessen Verantwortung. Die Benutzung und Reinigung der Küche und des Geschirrs stellt besonders hohe Anforderungen an Sorgfalt und Sauberkeit und unterliegt den geltenden Vorschriften. Die Sauberkeit der Küche und des Küchenmaterials wird kontrolliert und kann im Bedarfsfall durch Dritte auf Kosten des Mieters gereinigt werden.

§ 20 Haftung

Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber für alle an den benutzten Räumen und am Mobiliar entstandenen Schäden und bei Sach- und Personenschäden auch gegenüber Besuchern und Dritten.

Der Mieter hat sich auf Verlangen über das Bestehen einer ausreichenden **Haftpflichtversicherung** auszuweisen.

Die Vermieterin lehnt jede Haftung, die aus der Benutzung der Lokalitäten entsteht, ab. Ebenso wird nicht gehaftet für liegen gelassene, verwechselte oder abhanden gekommene Gegenstände sowie für Beschädigungen an mitgebrachten Sachen.

V Schlussbestimmungen

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kreuzlingen

§ 22 Genehmigung

Von der Gemeindebehörde genehmigt am 16. Januar 2017

§ 23 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.